VERORDNUNG (EWG) Nr. 2088/74 DES RATES

vom 2. August 1974

über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines autonomen Gemeinschaftszollkontingents für Ferrosilizium der Tarifstelle 73.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs für das Jahr 1974

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat durch seine Verordnung (EWG) Nr. 3587/73 [1] ein vertragsmäßiges zollfreies Gemeinschaftszollkontingent für Ferrosilizium der Tarifstelle 73.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs in Höhe von 20 000 Tonnen für das Jahr 1974 eröffnet und auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt.

In Anbetracht der derzeitigen Produktionsmöglichkeiten in der Gemeinschaft und der beträchtlichen Zunahme des Ferrosiliziumbedarfs für die Stahlherstellung deckt das obengenannte Kontingent den Einfuhrbedarf der Gemeinschaft an Ferrosilizium aus dritten Ländern nicht vollständig. Es erscheint daher zweckmäßig, ein autonomes Gemeinschaftszollkontingent zu eröffnen, das auf 26 500 Tonnen begrenzt werden sollte. Da die Entwicklungsaussichten des Produktionssektors in der Gemeinschaft nicht gefährdet werden dürfen, sollte der Zollsatz für dieses Kontingent auf 7 % festgesetzt werden.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß der vorgesehene Kontingentszollsatz fortlaufend auf sämtliche Einfuhren bis zur völligen Ausschöpfung des Kontingents angewandt wird. Der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausschöpfung des Zollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Ware weitmöglichst berücksichtigt wird, sollte diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorgenommen werden, der einerseits an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus dritten Ländern und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

[1] ABl. Nr. L 365 vom 31. 12. 1973, S. 29.

Im Rahmen des durch die Verordnung (EWG) Nr. 3587/73 eröffneten Zollkontingents von 20 000 Tonnen ergab sich unter Berücksichtigung der damals verfügbaren statistischen Angaben und der voraussichtlichen Entwicklung der Marktlage für Ferrosilizium im Jahre 1974 folgende prozentuale Beteiligung :

Benelux	64,75,
Dänemark	0,75,
Deutschland	15,00,
Frankreich	0,25,
Irland	1,25,
Italien	4,25,
Vereinigtes Königreich	13,75.

Da es sich um ein autonomes Gemeinschaftszollkontingent handelt, das den zusätzlichen Einfuhrbedarf der Gemeinschaft decken soll, kann die Aufteilung der zusätzlichen Kontingentsmenge entsprechend dem von den einzelnen Mitgliedstaaten genannten tatsächlichen Bedarf vorgenommen werden. Dänemark, das Vereinigte Königreich, Irland und die drei Mitgliedstaaten, die sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben, haben einen zusätzlichen Bedarf in Höhe von 1 050, 52 250, 100 bzw. 31 050 Tonnen angemeldet. Der Bedarf Deutschlands und Italiens kann auf 10 000 bzw. 2 000 Tonnen geschätzt werden. Was Frankreich angeht, so rechtfertigen es der gegenwärtige Stand der Ausschöpfung seiner Quote bei der Aufteilung des ersten Kontingents sowie die letzten wirtschaftlichen und statistischen Angaben zur Zeit nicht, daß dieses Land an der in Aussicht genommenen zusätzlichen Kontingentsmenge beteiligt wird.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung bis zum 31. Dezember 1974 wird in der Gemeinschaft ein Zollkontingent von 26 500 Tonnen für Ferrosili-

zium der Tarifstelle 73.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs eröffnet.

(2) Im Rahmen dieses Kontingents wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs bei 7 % ausgesetzt.

(3) Die neuen Mitgliedstaaten wenden im Rahmen dieses Kontingents Zollsätze an, die nach den diesbezüglichen Bestimmungen der Beitrittsakte berechnet sind.

Artikel 2

Das in Artikel 1 genannte Gemeinschaftszollkontingent wird wie folgt auf bestimmte Mitgliedstaaten aufgeteilt :

Benelux	8 000 Tonnen,
Dänemark	222 Tonnen,
Deutschland	5 500 Tonnen,
Irland	22 Tonnen,
Italien	1 756 Tonnen,
Vereinigtes Königreich	11 000 Tonnen.

Artikel 3

(1) Jeder Mitgliedstaat garantiert den in seinem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Ware freien Zugang zu der ihm zugeteilten Quote.

(2) Jeder Mitgliedstaat rechnet die Einfuhren der betreffenden Ware nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Ware bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr auf seine Quote an.

Artikel 4

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren tatsächlich auf seine Quote angerechnet wurden.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 2. August 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. DESTREMAU